

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER SFL ENGINEERING GMBH

I. GELTUNGSBEREICH

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz „EKB“ genannt). Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur gültig, wenn diese in Schriftform erfolgen und von uns schriftlich akzeptiert werden.

Andere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten – mit Ausnahme schriftlich akzeptierter Vereinbarungen – auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Einspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder für uns günstigeren Konditionen. Die einmal übergebenen EKB gelten mit den oben angeführten Ausnahmen bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

II. BESTELLUNGEN

Sofern in unserer Bestellung auf Angebotsunterlagen des Lieferanten Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Lieferanten.

Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Mailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Bei Postversand der Bestellung gilt das Bestelldatum zuzüglich 1 Arbeitstags. Der Vertrag kommt mit Übermittlung unserer Bestellung zustande.

Es wird um eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von 2 Arbeitstagen ersucht.

Erfolgt die schriftliche Auftragsbestätigung nicht oder erfolgt diese verspätet, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

Lieferabrufe zu bestehenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 1 Arbeitstag den Bedingungen zum Abruf widerspricht.

Für die Gültigkeit der Bestellung von Presswerkzeugen ist eine vorhergehende schriftliche Musterfreigabedurch uns notwendig; nichtsdestotrotz liegt das Risiko, ob die Presswerkzeuge und die infolge dessen produzierten Materialien für den jeweiligen Anwendungsfall geeignet sind, ausschließlich beim Lieferanten. Auch bei sonstigen Freigaben bzw. Genehmigungen welcher Art auch immer, liegt das Risiko weiterhin ausschließlich beim Lieferanten. Auf allen Presswerkzeugen ist zu vermerken, dass diese unser ausschließliches Eigentum sind. Auf unser Verlangen sind uns die Presswerkzeuge umgehend zu übergeben. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nicht.

Etwaige Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns

akzeptiert und schriftlich rückbestätigt werden. Auf allen unseren Aufträgen betreffenden Schriftstücken sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kommissionsnummer und die Lieferadresse anzuführen.

Für die Folgen aus zu spät oder unvollständig eingehenden Lieferpapieren haftet der Lieferant in vollem Umfang.

III. LIEFERUNG, LIEFERTERMIN UND RÜCKTRITT

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart.

Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne unsere Zustimmung durchgeführt, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die vereinbarten Zahlungskonditionen ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen und die anfallenden Kosten geltend zu machen.

Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen - speziell bei Maschinen und Einbauteilen - sowie bei Dienstleistungsaufträgen die Pläne, Einbauanleitungen, Prüfzertifikate oder Bedienungsanleitungen.

Die Lieferungen und/oder Leistungen müssen auch alle erforderlichen Materialien, Teile, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, etc. enthalten, die zur vollständigen Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, auch wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich genannt sind.

Wurde ein Liefertermin akzeptiert, welcher in Folge nicht eingehalten werden kann, ist uns dies gemeinsam mit einem neuen verbindlichen Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Ist der neue Termin für uns nicht annehmbar, so haben wir das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.

Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware an der vereinbarten Lieferadresse.

Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugsschaden uneingeschränkt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Unterbrechung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten hat uns der Lieferant die aus der über die Dauer von sechs Monaten hinausgehende Verzögerung resultierenden Kosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn, detailliert darzustellen. Ausschließlich der Ersatz von solchen nachgewiesenen Kosten kann von uns gefordert werden. Im Falle einer kürzeren Dauer als sechs Monate kann der Lieferant keine Forderungen geltend machen. Falls wir eine Unterbrechung oder eine Lieferverschiebung verlangen, sind sämtliche Materialien für eine Dauer von bis zu 6 Monaten für uns kostenlos ordnungsgemäß zu lagern.

SFL ENGINEERING GMBH

Innovationspark 2, A-8152 Stallhofen

T. +43 50 3141

F. +43 50 3141 - 2290

E. office@sfl-engineering.com

Wir behalten uns das Recht vor, auch ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant lediglich berechtigt, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen, wobei der Lieferant alle möglichen Verwertungs- und Einsparungsmöglichkeiten in Abzug bringen muss.

Standardmaterialien und Materialien die üblicherweise an Dritte weiterverkauft werden können, wird der Lieferant auf unser Verlangen kostenlos zurücknehmen und uns eine Gutschrift in voller Höhe übermitteln.

Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Sanierungsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels Vermögen abgewiesen wird, sind wir berechtigt, vom Vertrag bzw. vom bis dahin nicht erfüllten Teil zurückzutreten.

IV. VERSAND, VERPACKUNG, URSPRUNGSNACHWEIS

Die Verpackung hat sach- und fachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen; die Kosten der Verpackung sind im vereinbarten Preis inkludiert (und werden nicht gesondert verrechnet). Verpackungen, die vereinbarungsgemäß an den Lieferanten zu retournieren sind (wie Glasgestelle und Spulen), werden spätestens 6 Monate nach Anlieferung von uns retourniert.

Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten. Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient.

Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern. Erfüllungsort/Anlieferadresse ist Stallhofen, Innovationspark 2. Zumindest 2 Werktage vor Anlieferung ist per Email ein Lieferavis zu übermitteln. Anlieferungen sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8h bis 14h möglich und am Freitag in der Zeit von 8h bis 12h möglich. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie während unseres Betriebsurlaubs (von 21.12. bis 06.01.) sind keine Anlieferungen möglich.

Uns steht es jedoch frei, dem Lieferanten bekannt zu geben, dass Teillieferungen oder auch die gesamte Lieferung ohne Mehrkosten a) nach St. Marein im Mürtzal, Mattnerstraße 4 und/oder b) zur SFL technologies Kft (Szent Imre ucta 42, 9751 Vep/Ungarn) und/oder c) zur SFL technologies SRL (Tudor Vladimirescu 1, 45300 Tasnad/Rumänien) geliefert werden

V. EIGENTUMS-, GEFAHRENÜBERGANG, ÜBERNAHME

Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung an uns. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind nicht gültig.

Wir behalten uns eine spätere Bemängelung der Ware vor, ab zum Zeitpunkt der Anlieferung der quantitative oder qualitative Zustand der Ware nicht immer eindeutig beurteilt werden kann.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist bei Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, eine Lieferschein- und eine Frachtbriefkopie per Fax oder Email an uns zu senden, sodass diese Unterlagen bereits beim Eintreffen der Ware bei uns vorliegen.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht eindeutig vereinbart wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

VI. RECHNUNGSLEGUNG

Die Lieferantenrechnungen haben den gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen.

Bei Rechnungen für Waren inklusive den damit verbundenen Bauleistungen im Inland gilt die Regelung zur Rechnungslegung gem.§ 19 Abs. 1a UStG 1994 – Übergang der Steuerschuld.

Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen, auf die die Regelung zutrifft, ohne gesetzlicher Mehrwertsteuer auszustellen.

Auf den Rechnungen ist die UID-Nummer anzugeben sowie folgender Text zu vermerken: "Die Steuerschuld für diesen Umsatz ist vom Leistungsempfänger zu übernehmen".

Für eine Zahlung müssen alle der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung in zweifacher Ausführung und in prüffähiger Form
- die Angabe unserer Bestellnummer auf Lieferschein und Rechnung
- eine vollständige und ordnungsgemäße Erbringung aller Ihrer vertraglichen Liefer- und/oder Leistungsverpflichtungen samt aller dazu gehöriger Dokumente

Das Zahlungsziel wird ab dem Eingang der Rechnung und ab Vorliegen aller oben genannten Voraussetzungen berechnet.

VII. PREISE, ZAHLUNG

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise, zu denen unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen abgerechnet wird. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit den niedrigeren Preisen abgerechnet werden. Sofern Positionen mit Einheitspreisen angegeben sind, ist der Lieferant bei etwaigen Unterschreitungen der angegebenen Menge (egal um welchen Prozentsatz) nicht berechtigt die Einheitspreise zu erhöhen. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an die Lieferadresse geliefert, inklusive sämtlicher Zölle, Abgaben und Gebühren, jedoch ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin. Nicht beauftragte oder unbestätigte Lieferungen oder Leistungen werden nicht vergütet. Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 30 Tage nach Waren- bzw. Eingang der Rechnung (wie unter Punkt VI. definiert) abzüglich 3 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume von angekündigten Betriebsferien.

Da Zahlungen nur einmal wöchentlich erfolgen (jeweils Donnerstags und Freitags), kann es zu geringfügigen Überschreitungen der oben genannten Fristen kommen; die Skontofrist gilt aber trotzdem als gewährt, wenn die Zahlung in der Woche überwiesen wird, in welcher die Skontofrist ausläuft. Während unserer Betriebsferien (21.12-06.01) wird das Zahlungsziel ausgesetzt. Die Skontofrist gilt als gewährt, wenn die Überweisung in derselben Woche erfolgt, in der die Skontofrist abläuft. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des 3-Monats-EURIBOR plus 3% in Rechnung zu stellen.

Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen werden keinesfalls auf uns zustehende Ansprüche jeglicher Art verzichtet. Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, Zahlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes zurückzuhalten.

Falls der Lieferant nicht binnen eines Monats nach Bezahlung der Schlussrechnung einen begründeten schriftlichen Einwand erhebt, gelten alle Forderungen des Lieferanten aus dem gegenständlichen Auftrag als beglichen.

VIII. VERTRAGSSTRAFE

Bei Lieferverzug unabhängig vom Verschulden des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Verzugstag ansteigend bis max. 10 % des Gesamtauftragswertes in Anrechnung zu bringen.

Die Einforderung des darüber hinausgehenden Schadens, sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des Lieferanten abzusehen, dass dieser seine Lieferungen bzw. Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden bzw. zu reduzieren.

IX. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE, PRODUKTHAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Sofern nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre und beginnt mit ordnungsgemäßer Übernahme aller Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zu laufen.

Das gelieferte Produkt muss die uns vertraglich zugesicherten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und die vertraglich fixierten Leistungen erbringen.

Der Lieferant leistet weiters Gewähr für die Verwendung bestens geeigneter und fabrikneuer Materialien, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion, einwandfreie Montage, Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen sowie mündlichen Angaben und Anweisungen.

Der Lieferant hat uns bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- und musterschutzberechtigten Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Produkts zu gewährleisten.

Im Falle des Nichtentsprechens obliegt uns keine Rügepflicht im Sinne der § 377, 378 HGB. Es ist ausreichend, wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich oder per E-Mail geltend gemacht werden (eine gerichtliche Geltendmachung der Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist ist nicht notwendig).

Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte steht es uns frei, nach unserer Wahl Ersatz, Mängelbeseitigung oder Preisminderung zu verlangen, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbar sind.

Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung auf Mängelbeseitigung in Verzug (Nachfrist 8 Tage), nicht Willens oder nicht in der Lage zur Durchführung, behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen.

Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware.

Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom Lieferanten einzufordern. Insbesondere sind dies die mit dem Austausch der Ware verbundenen Transport-, De- und Wiedermontagekosten sowie alle damit verbundenen Nebenkosten. Das Prüfen der Ware erfolgt anlässlich der Übernahme bzw. der Verarbeitung.

SFL ENGINEERING GMBH

Innovationspark 2, A-8152 Stallhofen

T. +43 50 3141

F. +43 50 3141 - 2290

E. office@sfl-engineering.com

Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für alle Mängel neu zu laufen. Es wird im Zweifelsfalle unterstellt, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. Für Reklamationen heben wir eine Bearbeitungsgebühr von zumindest Euro 150,- ein, zuzüglich allfälliger weiterer uns erwachsender Kosten, zahlbar bei Einbringung der Reklamation. Der Lieferant leistet uns uneingeschränkt Schadenersatz gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

X. VERTRAGSÜBERTRAGUNG, ZESSION

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen.

XI. SICHERHEITSTECHNISCHE VORSCHRIFTEN UND AUFKLÄRUNGSPFLICHT

Der Lieferant hat die Richtlinien aller geltenden technischen- und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere der Ö- und EN Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wie die Richtlinien des Gefahrguttransportes einzuhalten.

Darüber hinaus ist uns der Lieferant zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

Beabsichtigt der Lieferant Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in den Unterlagen des Auftraggebers vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich das schriftliche Einverständnis des Auftraggebers nötig.

XII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Der Lieferant hat für etwaige Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten.

XIII. ERFÜLLUNGORT

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung - auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XIV. ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND

Für die vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns das österreichische Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

Als Gerichtsstand wird das für unser Unternehmen sachlich für 8010 Graz zuständige Gericht vereinbart.

XV. RECHTSWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

XVI. SONSTIGES

Alle Lieferantenangebote sind unentgeltlich. Die mit den Anfragen übersendeten Unterlagen sind mit dem Angebot wieder zurückzugeben bzw. das Anfertigen von Kopien ist nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Dieses Recht erkennt der Lieferant mit Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an.

Dem Lieferanten ist es untersagt, Mitarbeiter von SFL binnen 12 Monaten nach Abschluss des gegenständlichen Geschäftsfalles weder direkt noch indirekt (z.B. über eine Konzerngesellschaft, zu der der Lieferant gehört) anzustellen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung fällt eine Pönale in Höhe von € 20.000 an. Wir behalten uns vor, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Der Lieferant verzichtet auf etwaige Einreden wegen Irrtums.